

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Wirtschaft

SATZUNG

zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelor-Studiengang

INTERNATIONAL BUSINESS PROGRAMME (IBP)

vom 10.05.2006

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA S. 256), der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24. Mai 2005 (GVBl.LSA S. 282), der Satzung zur Durchführung des Vergabe- und Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 16/2005), der Studienordnung für den Studiengang International Business Programme (IBP) vom 22.09.2004 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 14/2005) und der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Anhalt (FH) vom 01.03.1994 erlässt der Fachbereichsrat die nachfolgende Satzung.

§1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das hochschulinterne Auswahlverfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den Bachelor-Studiengang International Business Programme (IBP) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Anhalt (FH).

§ 2 Bewerbung und Bewerbungsfristen

(1) Die Erstimmatrikulation in den Studiengang International Business Programme (IBP) erfolgt jeweils zum Wintersemester (Beginn 01. Oktober), Studieninteressenten bewerben sich bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH). Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur nachrangig Be-

rücksichtigung finden, wenn nach Abschluss des Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze verfügbar sind

(2) Die Bewerbung ist formengebunden auf dem dafür vorgesehenen Zulassungsantrag der Hochschule Anhalt (FH) nebst den dort geforderten Unterlagen bzw. Nachweisen einzureichen. Sofern zum Ende der Bewerbungsfrist das Zeugnis der Hochschulreife noch nicht vorliegt, ist den Bewerbungsunterlagen eine amtlich beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen, diese gilt nur im Rahmen des Auswahlverfahrens, für die Studienzulassung ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses unmittelbar nach Erhalt nachzureichen.

(3) Mit Eingang der Bewerbung für den Studiengang International Business Programme (IBP) gilt zugleich der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren als gestellt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist berechtigt, wer sich frist- und formengerecht um einen Studienplatz im Studiengang International Business Programme (IBP) an der Hochschule Anhalt (FH) beworben hat, die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 des HSG LSA erfüllt und als Voraussetzung für die Studierfähigkeit in der jeweiligen Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) auf dem Zeugnis nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mindestens die Note 3 nachweist.

(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden, wenn die Bewerberzahl die Zulassungszahl laut Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) um das Dreifache übersteigt. Die Rangfolge wird in diesem Falle durch das gewichtete arithmetische Mittel aus dem Gesamtprädikat des Zeugnisses nach § 2 Absatz 2 und der Einzelnote in der jeweiligen Fremdsprache wie folgt gebildet:

$$\text{Rangfolge} = 0,7 \times \text{Gesamtnote Zeugnis} \\ + 0,3 \times \text{Fachnote der Fremdsprache}$$

(3) Der studienangesspezifische Studierfähigkeitstest besteht aus einem schriftlichen Test und einem Auswahlgespräch, er soll im Zeitraum von der 23. bis einschließlich 28. Kalenderwoche stattfinden. Der oder die konkrete(n) Termin(e) werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 10 Kalendertage (Postaufgabe oder E-mail) vorher schriftlich mitgeteilt, im Verhinderungsfall besteht kein Anspruch auf einen Ausweichtermin.

(4) Der schriftliche Test ist im jeweils gewählten Fremdsprachenzweig (Englisch, Französisch, Russisch) zu absolvieren. Die Belegung des Tests in einer zweiten oder allen drei angegebenen Fremdsprachen ist möglich, bedarf aber des Vermerks im Zulassungsantrag.

(5) Das Auswahlgespräch wird im Anschluss an den schriftlichen Test Form eines Gruppeninterviews geführt. Es soll vorrangig Aufschluss über die Fähigkeiten zur verbalen Kommunikation sowie über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium geben. Es wird in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache geführt und dauert bei vier teilnehmenden BewerberInnen in der Regel 60 Minuten.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Testteilnehmerinnen und -teilnehmer nach den Kriterien gemäß § 4 und erstellt daraus eine Rangliste für das Auswahlverfahren (§ 5).

(7) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt (FH) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Bewertungskriterien

(1) Allgemeine Kriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens sind: die Beherrschung der Fremdsprache im jeweiligen Sprachzweig (Englisch oder Französisch oder Russisch), das Kommunikationsverhalten und die Studienmotivation.

(2) Im schriftlichen Test (§ 3(4)) sollen die Bewerberinnen und Bewerber vorrangig den Grad der Sprachbeherrschung im jeweils gewählten Fremdsprachenzweig nachweisen. Die Bewertung der Tests in der jeweiligen Fremdsprache erfolgt auf der Grundlage der vom Sprachenzentrum der Hochschule Anhalt (FH) mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft abgestimmten Bewertungsmaßstäbe; es können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Im Auswahlgespräch – verbale Kommunikation (§ 3 (5)) – soll – in der jeweiligen Fremdsprache - die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich in verschiedenen Alltagssituationen adäquat artikulieren zu können, verständliche Dialoge zu führen und Lehrveranstaltungen rezipieren zu können. Dieser Testteil kann mit maximal 30 Punkten dotiert werden.

(4) Im Auswahlgespräch – Studienmotivation und – identifikation (§ 3 (5)) – sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass und wie sie eine bewusste Entscheidung für diesen Studiengang getroffen haben, dass ihr Kenntnisniveau in wirtschaftlichen sowie in landes- wie auch interkulturellen Fragen ausgeprägter ist, als nach Stand der schulischen Ausbildung allgemein zu erwarten wäre. In diesem Testteil können ebenfalls maximal 30 Punkte erworben werden.

(5) Das Auswahlverfahren ist bestanden, wenn mindestens 46 Punkte erreicht werden, darunter mindestens 20 Punkte aus dem schriftlichen Test (Absatz 2) und mindestens 26 Punkte aus dem Auswahlgespräch (Absätze 3 und 4).

§ 5 Erstellung einer Rangliste des Auswahlverfahrens

(1) Die Vergabe der Studienplätze setzt voraus, dass das Auswahlverfahren im Grundsatz bestanden ist (§ 4 (5)).

(2) Zunächst werden, entsprechend dem besonderen Gewicht der Qualifikation, 40 Prozent der verfügbaren Studienplätze in jedem Zweig nach dem Gesamtprädikat des Zeugnisses der Hochschulreife vergeben, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Auswahlverfahren bestanden haben, werden dazu in einer Notenrangliste geordnet.

(3) Im nachfolgenden Schritt werden weitere 40 Prozent der Studienplätze nach der Rangliste des Ergebnisses des Auswahlverfahrens vergeben.

(4) Die verbleibenden 20 Prozent werden unter der Bedingung des Absatzes 1 nach der Wartezeit vergeben

(5) Bei Gleichheit der Rangliste nach Absatz 2 wird nachrangig der Listenplatz nach Absatz 3 berücksichtigt; bei Gleichheit der Rangliste 3 kommt nachrangig der Listenplatz nach Absatz 2 zur Anwendung. Ist auch dann noch Ranggleichheit gegeben, wird in beiden Fällen hilfs-

weise die Wartezeit berücksichtigt, danach entscheidet das Los. Bei Gleichheit der Rangliste nach Absatz 4 wird nachrangig der Listenplatz nach Absatz 3 berücksichtigt, danach entscheidet das Los.

§ 6 Ausländerquote

(1) Für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, kann eine besondere Zulassungsquote festgelegt werden, sie sollte 15 Prozent der verfügbaren Plätze nicht übersteigen.

(2) Bewerber nach Absatz 1 müssen sich in jedem Falle dem Auswahlverfahren gemäß §§ 3 und 4 unterziehen, die sprachlichen Fähigkeiten sind besonders in der deutschen Sprache nachzuweisen, die Auswahlkommission entscheidet nach Aktenlage und im Einzelfall, ob die Tests auch in Englisch, Französisch oder Russisch zu absolvieren sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Bewerber auch ohne das Auswahlverfahren zugelassen werden, wenn es sich um Mitglieder von ausländischen Partnerhochschulen handelt, mit denen der Fachbereich Wirtschaft einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, der den Studentenaustausch im Studiengang International Business Programme (IBP) zum Gegenstand hat. Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Der Fachbereich Wirtschaft setzt zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Studiengang International Business Programme (IBP) eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens 2 Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Anhalt (FH) sowie mindestens 2 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern je Sprachzweig (Englisch, Französisch, Russisch). Statt der Sprachlehrerinnen bzw. Sprachlehrer können auch Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, wenn die jeweilige Fremdsprache ihre Muttersprache ist, oder sie ihre Ausbildung bis zur Hochschulreife bzw. den Abschluss ihres Hochschulstudiums, einschließlich gegebenenfalls Promotion, in dieser Sprache erworben haben. Der Auswahlkommission gehört in jedem Falle die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des Studienganges BA International Business Programme an. Die Bestellung der Auswahlkommission erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft.

(2) Die Auswahlkommission konstituiert sich unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Sie sichtet die Bewerberlage und trifft dementsprechende organisatorisch-technische Festlegungen: Termine, Testaufgaben, Bewertungsmaßstäbe, Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Sie bildet Prüfungsgruppen, die aus jeweils mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren und 2 Sprachkundigen nach Absatz 1 bestehen.

(3) Entsprechend der Festlegungen der Auswahlkommission führt jede Prüfungsgruppe das Auswahlverfahren in eigener Verantwortung durch. Die schriftlichen Tests (§ 3(4)) sind zu bewerten, ebenso die beiden Teile des Auswahlgesprächs (§ 3 (5)), über die Auswahlgespräche ist ein Protokoll zu führen.

(4) Nach Abschluss wertet die Auswahlkommission das Auswahlverfahren unter inhaltlichen und organisatori-

schen Aspekten aus und erstellt die Ranglisten gemäß § 5. Die Ranglisten sind spätestens bis zum Ende der 29. Kalenderwoche der Abteilung für Studentische Angelegenheiten (Immatrikulationsamt) zu übergeben, dieses erlässt dann die Bescheide.

(5) Die schriftlichen Tests und die Protokolle der Auswahlgespräche sind bis zum 30. September des Folgejahres beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.05.2006.

Bernburg, den 07.06.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Harald Seythal
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft